

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/046/2024/IV-DKT</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.03.2024				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	09.04.2024				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	30.04.2024	Zur Information!			

**Titel:**

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

**Beschluss:**

Der Annahme, der in den Anlagen dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Zeitraum November bis Dezember 2023, wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA, Hauptsatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

## Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Für den Oberbürgermeister:

Doreen Saupe  
Betriebsleiterin

**Begründung:** siehe Anlage 1

**Anlage 1:**

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie der Verwaltungsanordnung Nr. 58 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen, durch den Oberbürgermeister getroffen werden.

Der Ausschuss für Finanzen entscheidet gemäß Hauptsatzung § 5 Abs. 5, Punkt 7 über Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 1.000,00 EUR bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa angekündigten Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für den Zeitraum November bis Dezember 2023, die einer Annahmeentscheidung durch den Oberbürgermeister bzw. des Ausschusses für Finanzen bedürfen.

Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

**Anlagen**

**Anlage 2** – Spenden zur Genehmigung durch den Oberbürgermeister bis 1.000,00 EUR

**Anlage 3** – Spenden zur Genehmigung des Ausschusses für Finanzen über 1.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR